

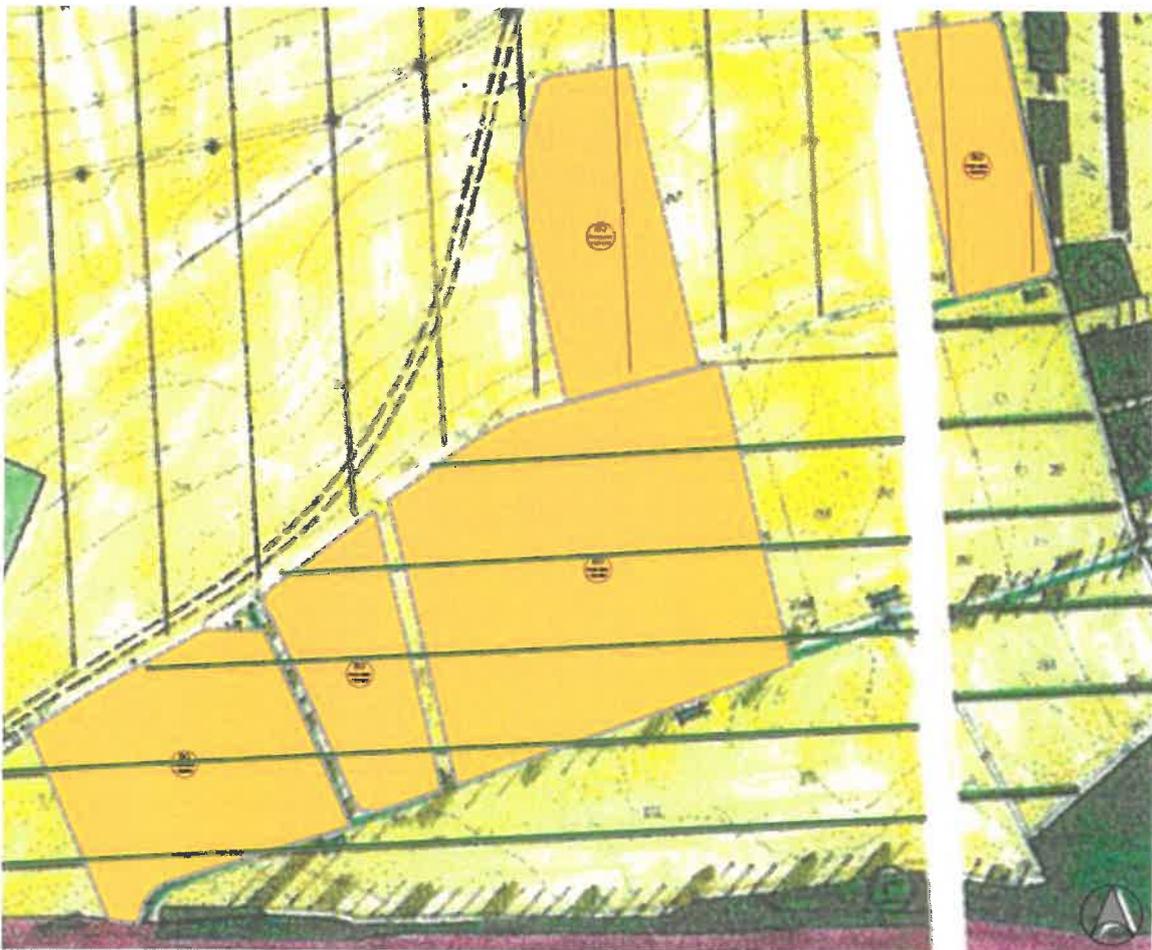
## **Bekanntmachung**

### **der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB der Gemeinde Oberhausen für die 20. Änderung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan**

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 10.04.2025 den Vorentwurf der 20. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans gebilligt.

#### **Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich für die 20. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans hat eine Gesamtfläche von ca. 15,59 ha und umfasst folgende Parzellen: Fl.-Nrn. 251, 253, 254, 255, 257, 258/2, 246, 249 und 275, Gmkg. Oberhausen



Das Planungsbüro NEIDL + NEIDL Landschaftsarchitekten und Stadtplaner, Dolesstraße 2, 92237 Sulzbach-Rosenberg, hat einen Vorentwurf zur 20. Änderung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan inkl. Begründung und Umweltbericht erarbeitet.

Der Vorentwurf der 20.Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans und die Begründung mit Umweltbericht können auf der Homepage der Kommune unter

<https://oberhausen-donau.de/Rathaus/Bauleitplanung>  
in der Zeit vom 14.04.2025 bis zum 16.05.2025

eingesehen werden.

Darüber hinaus liegen die in §3 Abs. 2 Satz 1 BauGB genannten Unterlagen im Rathaus (Anschrift: Hauptstraße 4, 86697 Oberhausen) während der üblichen Geschäftszeiten öffentlich aus und sind auch über das zentrale Internetportal des Landes (<https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal>) zugänglich.

Ihre Stellungnahme zum Bauleitplanverfahren richten Sie bitte an [bauleitplanung@neidl.de](mailto:bauleitplanung@neidl.de). Die Abgabe ist jedoch auch in schriftlicher Form an die Kommune oder zur Niederschrift im Rathaus möglich.

Die diesem Bebauungsplan zugrunde liegenden Rechtsvorschriften (Gesetze, Verordnungen, DIN-Normen) können ebenfalls bei der plangebenden Gemeinde zu den allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen,

1. dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
2. dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können,
3. dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, wenn die Gemeinde/Stadt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans/Flächennutzungsplans [die Änderung, Ergänzung bzw. Aufhebung] nicht von Bedeutung ist.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die vorgenannte Bauleitplanung berührt werden kann, werden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB parallel zu dieser öffentlichen Auslegung am Verfahren beteiligt.

Gleichzeitig zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplans wird die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 37 "Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Südwerk Energie GmbH" durchgeführt.

#### **Datenschutz:**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

#### **Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:**

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB)

---

Oberhausen, den 11.04.2025

  
Fridolin Gößl  
1. Bürgermeister



An die Amtstafel angeheftet am:  
Abgenommen am:

11.04.2025  
21.05.2025

Bauamt, Kugler